

**Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz  
der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
über die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit Wohn-  
raum**

<u><b>I n h a l t s v e r z e i c h n i s</b></u>	<b>S e i t e</b>
<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>Teil I: Dringlichkeitsschein für Personen, die auf Antrag als vordringlich wohnungssuchend anerkannt werden</b>	<b>3</b>
<b>1. Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>2. Voraussetzungen für die Antragstellung</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Personenkreis</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Hilfebedürftigkeit</b>	<b>5</b>
<b>2.3 Mitverschulden der Wohnungsnotlage</b>	<b>6</b>
<b>3. Einzelfallgruppen</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen</b>	<b>6</b>
<b>3.2 In die Gesellschaft einzugliedernde Personen einschließlich Jugendlicher und junger Volljähriger, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben</b>	<b>7</b>
<b>3.3 Auf den Rollstuhl angewiesene sowie sonstige Personen mit Behinderungen, Kranke und ältere Personen</b>	<b>10</b>
<b>3.4 Misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Personen</b>	<b>11</b>
<b>3.5 Schutz von Kindern bei instabilen Familienverhältnissen</b>	<b>11</b>
<b>3.6 Unzureichende Unterbringung – insbesondere von Haushalten mit Kindern</b>	<b>11</b>
<b>3.7 Räumungsfälle, Unterbringungsfälle und Notfälle</b>	<b>12</b>
<b>3.8 Haftentlassene und Personen, deren Entlassung aus einer hamburgischen Justizvollzugsanstalt bevorsteht</b>	<b>13</b>
<b>3.9 Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII mit Verpflichtung zur Kostensenkung</b>	<b>13</b>

<b>4.</b>	<b>Anerkennungsverfahren</b>	<b>13</b>
<b>5.</b>	<b>Benennungsverfahren</b>	<b>14</b>
<b>Teil II: Dringlichkeitsbestätigung für Personen, die aus öffentlichem Interesse als vordringlich wohnungsuchend anerkannt werden sollen</b>		<b>16</b>
<b>1.</b>	<b>Zielsetzung</b>	<b>16</b>
<b>2.</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>16</b>
<b>3.</b>	<b>Anerkennungsverfahren</b>	<b>19</b>
<b>4.</b>	<b>Benennungsverfahren</b>	<b>19</b>
<b>Teil III: Gemeinsame Regelungen für Teil I und II</b>		<b>20</b>
<b>1.</b>	<b>Härtefallklausel</b>	<b>20</b>
<b>2.</b>	<b>Statistische Erfassung und Berichtswesen</b>	<b>21</b>
<b>3.</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>21</b>
<b>4.</b>	<b>Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen</b>	<b>21</b>
<b>5.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>

## **Einleitung**

In den verschiedenen Wohnungsbauprogrammen des Senats sind zahlreiche Sozialwohnungen gefördert worden, die für anerkannt vordringlich Wohnungssuchende vorgesehen sind. Diese Wohnungen müssen bindungsgerecht belegt werden.

Diese Fachanweisung dient der zielgenauen Vermittlung von Wohnungssuchenden an Wohnungsunternehmen, die vordringlich Wohnungssuchende in ihrem Wohnungsbestand mit Wohnraum zu versorgen haben.

In Teil II wird zusätzlich der Senatsbeschluss zur Umstrukturierung des Hilfesystems für Wohnungslose vom 17.06.2004 sowie die zwischen der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde), der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) und Wohnungsunternehmen abgeschlossenen Kooperationsverträge berücksichtigt.

### **Teil I: Dringlichkeitsschein für Personen, die auf Antrag als vordringlich wohnungssuchend anerkannt werden**

#### **1. Zielsetzung**

Es ist Anliegen einer sozial verantwortlichen Wohnungspolitik, Wohnungssuchende zu unterstützen, die unter Berücksichtigung der wohnlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dringend auf eine angemessene Wohnung angewiesen und allein nicht in der Lage sind, eine Wohnung zu finden. Diese Wohnungssuchenden sind auf Antrag als vordringlich Wohnungssuchende (Dringlichkeitsfall) anzuerkennen und im Rahmen der Möglichkeiten mit Wohnraum zu versorgen. Dabei ist es Ziel der Wohnungspolitik, ausgewogene Nachbarschaften zu erhalten. Die Bezirksämter sind gehalten, diese wohnungspolitische Zielsetzung bei ihrer Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf die Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung besteht nicht.

#### **2. Voraussetzungen für die Antragstellung:**

##### **2.1 Personenkreis**

Antragsberechtigt sind nur Wohnungssuchende, die nachweislich seit mehr als drei Jahren ununterbrochen mit alleinigem bzw. Hauptwohnsitz in Hamburg gemeldet sind.

Die Dreijahresfrist wird nicht unterbrochen, wenn Personen lediglich vorübergehend in Heil-, Therapie- oder sonstigen Einrichtungen außerhalb Hamburgs untergebracht sind bzw. waren. Allein die Verweildauer in einer der oben genannten Einrichtungen in Hamburg kann die Dreijahresfrist jedoch nicht erfüllen.

Die Dreijahresfrist gilt nicht

- für Personen, die länger als drei Jahre in Hamburg gemeldet waren und ihren Hauptwohnsitz für einen Zeitraum von in der Regel weniger als sechs Monaten außerhalb Hamburgs hatten.
- für die Hamburg zugewiesenen Spätaussiedler-Haushalte. Die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe ist anhand eines vom Bundesverwaltungsamt ausgestellten Registrier-scheines sowie der Zuweisung für Hamburg nachzuweisen.
- wenn eine Anerkennung als misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Person in Betracht kommt (Nr. 3.4).
- wenn eine Anerkennung als sonstige Räumungsbetroffene oder Notfall in Betracht kommt (Nr. 3.7 b) und c)).
- wenn eine Anerkennung als Unterbringungsfall aus Dienst-/Werkdienstwohnungen in Betracht kommt (Nr. 3.7 d)).
- wenn eine Anerkennung als Leistungsberechtigter nach SGB II oder SGB XII bei schriftlicher Aufforderung zu einem Wohnungswechsel in Betracht kommt (Nr. 3.9).
- bei Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend nach Teil II dieser Fachanweisung.

Im Falle des Absehens von der Dreijahresfrist ist gleichwohl in der Regel die Anmeldung mit alleinigem bzw. Hauptwohnsitz in Hamburg Voraussetzung.

In besonders gelagerten Einzelfällen können die Bezirksamter darüber hinaus von der Einhaltung der Dreijahresfrist im Ausnahmefall absehen, insbesondere z.B. in Fällen, in denen eine Anerkennung nach Fallgruppe 3.2 oder nach Fallgruppe 3.8 in Betracht kommt oder bei denen in Hamburg ein Betreuungsverhältnis besteht und bereits ein konkretes Wohnungsangebot vorliegt.

Asylberechtigten, die Hamburg als Asylbewerber quotenmäßig zugewiesen worden waren, wird die Aufenthaltsdauer ab Stellung des Asylantrages bis zur Anerkennung als Asylberechtigte auf die Dreijahresfrist angerechnet. Auch in den Fällen, in denen der Anerkennung der

Rechtsstellung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention ein Asylverfahren vorausgegangen ist, wird die Zeit des Aufenthalts in Hamburg während des Asylverfahrens auf die Dreijahresfrist angerechnet.

Für die Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten die Grundsätze der ständigen Verwaltungspraxis<sup>1</sup>.

Diese Maßgaben sind ebenfalls für die Berechnung des Gesamteinkommens, die Berücksichtigung von Lebenspartnerschaften und -gemeinschaften sowie für die Festlegung der angemessenen Wohnungsgröße einschließlich der Anerkennung von Mehrwohnraum anzuwenden.

Sofern das Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze nach § 8 Abs. 2 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (HmbWoFG) vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244) in Verbindung mit der Verordnung zur Festlegung der Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 3 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 1. April 2008, zuletzt geändert am 21. März 2023 (HmbGVBl. S. 126) übersteigt, ist eine Anerkennung als Dringlichkeitsfall im Wege der Härtefallregelung nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 HmbWoFG für folgende Personengruppen möglich:

- auf den Rollstuhl angewiesene sowie sonstige Personen mit Behinderungen, Kranke und ältere Personen (Nr. 3.3)
- misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Personen (Nr. 3.4)
- Personen (mit Kindern) in instabilen Familienverhältnissen (Nr. 3.5)
- Räumungsfälle, Unterbringungsfälle, Notfälle (Nr. 3.7 b., c. und d.)

## **2.2 Hilfebedürftigkeit**

Die Anerkennung setzt voraus, dass die Wohnungssuchenden bei der Beschaffung einer Wohnung der dringenden Hilfe bedürfen.-Sie müssen auf Grund ihrer besonderen Lebensumstände dringend auf eine angemessene Wohnung angewiesen sein **und** allein nicht in der Lage sein, selbst eine Wohnung zu finden.

Wohnungssuchende Haushalte müssen im Regelfall bei der Antragstellung nachweisen, dass sie sich bereits seit mindestens sechs Monaten selbst bemüht haben, geeigneten Wohnraum anzumieten, bzw. dass sie aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, auf dem freien

---

<sup>1</sup> Diese ergeben sich aus der Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes.

Wohnungsmarkt eine Wohnung zu suchen. Insbesondere Ein- und Zweipersonenhaushalte ohne Kind müssen in der Regel nachweisen, dass sich die eigenen Bemühungen, eine Wohnung anzumieten, über das gesamte Stadtgebiet erstreckt haben. Weiterhin ist dieser Personenkreis im Antragsgespräch darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich eine Wohnraumversorgung im gesamten Stadtgebiet in Betracht kommt. Sofern eine solche Versorgung vom antragstellenden Haushalt ohne ausreichende Begründung abgelehnt wird, erfolgt **keine** Anerkennung als vordringlich wohnungssuchend, weil durch eine Ablehnung deutlich wird, dass tatsächlich keine Hilfebedürftigkeit besteht. Eine Ausreichende Begründung kann mündlich vorgetragen werden und sich z.B. auf räumliche Nähe zu pflegenden Angehörigen und besondere Bedarfe in Folge gesundheitlicher Einschränkungen beziehen.

Die Regelungen zur Hilfebedürftigkeit gelten für die Fallgruppe Nr. 3.7 b. und c. (Räumungsfälle, Notfälle) **nicht**. Für den Personenkreis der Fallgruppe Nr. 3.9 (Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII mit Verpflichtung zum Wohnungswechsel) gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 2.2 nur im Hinblick auf die Ausführungen zur Anmietungsbereitschaft im gesamten Stadtgebiet.

### **3. Einzelfallgruppen**

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung als vordringlich wohnungssuchend ist die Zugehörigkeit des wohnungssuchenden Haushaltes zu einer der folgenden Fallgruppen:

#### **3.1 Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen**

Zum Berechtigtenkreis gehören von Wohnungslosigkeit bedrohte Wohnungssuchende sofern die Zuständigkeit der Fachstellen gemäß Abschnitt II. nicht eröffnet ist. Dies sind Personen,

- a. deren Wohnungsverlust als Mieter(in) unmittelbar bevorsteht
- b. deren Entlassung aus einem Heim, einer Anstalt oder einer ähnlichen Einrichtung bevorsteht und die über keine eigene Wohnung verfügen
- c. die zur Beseitigung von gesundheitlichen Gefahrezuständen ihre Wohnung auf Grund einer behördlichen Entscheidung dauerhaft räumen müssen
- d. die in prekären, ungesicherten, ständig wechselnden Wohnverhältnissen leben.

Drohende Wohnungslosigkeit ist auch gegeben, wenn das Bezirksamt eine Wohnung zur Verhinderung unmittelbarer gesundheitlicher Schäden für deren Bewohner für unbewohnbar

erklärt hat und die Verfügungsberechtigten nachweislich außerstande sind, in angemessener Frist Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

### **3.2 In die Gesellschaft einzugliedernde Personen einschließlich Jugendlicher und junger Volljähriger, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben**

Dieser Personenkreis umfasst insbesondere die Wohnungssuchenden, bei denen die Lösung des Wohnungsproblems wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung ihrer sozialen Situation ist, z.B. bei Entlassung aus Heil-, Therapie- oder sonstigen Einrichtungen sowie Jugendliche und junge Volljährige (unter 25 Jahre), die aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden können, sofern sie Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II erhalten.

Schwerwiegende soziale Gründe liegen vor, wenn

- a. die Eltern-Kind-Beziehung tiefgreifend gestört ist oder
- b. die Beziehungen zwischen dem jungen Leistungsberechtigten und einem anderen Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft zerrüttet sind

und entweder den Eltern oder dem jungen Leistungsberechtigten ein weiteres Zusammenleben nicht zuzumuten ist.

Dabei kann nicht nur die Perspektive des Kindes, sondern auch diejenige der Eltern maßgeblich sein (s. untenstehende Beispiele).

Eine **dauerhaft gestörte Eltern-Kind-Beziehung** liegt erst dann vor, wenn ernsthafte Versuche der Beteiligten, den Konflikt zu lösen, ohne Erfolg geblieben sind. Zum Nachweis der ernsthaften Konfliktlösung kann hier z.B. die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten dienen.

Nicht ausreichend sind daher persönliche Spannungen und/oder gelegentliche Wortentgleisungen zwischen Eltern und Kind, der Generationenkonflikt als solcher oder der (verständliche) Wunsch des jungen Erwachsenen nach der Begründung eines eigenen Hausstands.

In die Prüfung, ob ein schwerwiegender sozialer Grund gegeben ist, sollen aussagekräftige Bescheinigungen Dritter (z.B. Beschäftigungsträger, Schulen oder Sozialer Beratungsstellen) einbezogen werden.

Eine Verweisung eines jungen Menschen auf die Wohnung der Eltern ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn

- a. Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des jungen Menschen besteht (z.B. wenn ein Elternteil schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt ist oder sexuelle oder gewalttätige Übergriffe erfolgen).
- b. Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Eltern bzw. für ein Elternteil besteht, z.B. wegen einer schweren psychischen Erkrankung des jungen Leistungsberechtigten oder Drogenabhängigkeit. Zur Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe ist ein aussagekräftiges ärztliches Attest vom Leistungsberechtigten vorzulegen und ggf. ein Amtsarzt hinzuzuziehen.
- c. Eltern oder ein Elternteil das Kind aufgrund vorangegangener massiver Auseinandersetzungen aus der Wohnung verweisen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Elternteil auch tatsächlich Verfügungsgewalt über die Wohnung haben muss. Lebt dort auch der Lebenspartner des Elternteils und ist Miteigentümer oder Mitmieter, sind auch dessen Interessen zu berücksichtigen. Lehnt der Partner die Aufnahme oder das Weiterwohnen des Kindes ab, weil es in der Vergangenheit stets massive Auseinandersetzungen gab, liegt ein schwerwiegender sozialer Grund vor. Verweist ein Elternteil das Kind aus der Wohnung, ist zu prüfen, ob es beim anderen Elternteil wohnen kann. Dagegen spricht z. B. ein nur oberflächlicher Kontakt. Als Nachweis für massive Auseinandersetzungen können polizeiliche Anzeigen, Beschlüsse des Familiengerichtes, Stellungnahmen der einschlägigen Opferberatungsstellen u.a. herangezogen werden;
- d. das zuständige Jugendamt einen Verbleib im elterlichen Haushalt für den jungen Menschen oder die elterliche Familie aus pädagogischen Gründen für unzumutbar hält (z.B. wenn durch den Verbleib die Ziele von Jugendhilfemaßnahmen für die Familie oder minderjährige Geschwister gefährdet würden). Zum Nachweis ist die Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen;
- e. eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist (z.B. wenn der junge Mensch seit seiner Geburt oder frühem Kindesalter im Rahmen einer Pflege entsprechend des § 44 SGB VIII in einer anderen Familie lebt);
- f. sie Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erhalten, gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege in einer anderen Familie (bei Pflegeeltern) oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) nach § 34 SGB VIII leben;



- g. sie intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII oder eine ambulante Hilfe nach § 30 SGB VIII in trügereigenem Wohnraum (Untermietverhältnis) erhalten;
- h. es sich um volljährige, körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen handelt, die zum Personenkreis des § 53 SGB XII gehören und für die durch den Bezug eigenen Wohnraums eine stationäre Unterbringung vermieden werden kann.

Ob ein sonstiger Grund gegen einen Verweis auf den Verbleib im elterlichen Haushalt vorliegt, der ähnlich schwer wie die oben genannten Gründe wiegt, erfordert eine wertende Betrachtung der Für und Wider streitenden Belange. Der Wunsch des jungen Leistungsberechtigten, den elterlichen Haushalt zu verlassen, reicht für die Annahme nicht aus.

Eine Verweisung eines jungen Menschen auf die Wohnung der Eltern kann aus ähnlich schwerwiegenden Gründen insbesondere dann unzumutbar sein, wenn

- a. der junge Leistungsberechtigte **verheiratet ist**, verheiratet gewesen ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist oder
- b. der junge Leistungsberechtigte mit **eigenem Kind zusammen** im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt oder
- c. eine **Schwangerschaft** besteht (ab der 13. Schwangerschaftswoche). Hierbei ist jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung unter Abwägung aller Umstände vorzunehmen; eine Schwangerschaft stellt nicht in jedem Fall einen schwerwiegenden sozialen Grund dar. Zur Beurteilung heranzuziehen ist dabei unter anderem die Platzsituation in der elterlichen Wohnung, wobei als Vergleichsmaßstab die Vorgaben zu den **unzumutbar beengten Wohnverhältnissen** herangezogen werden können (vgl. Ziffer 3.6). Weiterhin sind die familiären Beziehungen zwischen der jungen Leistungsberechtigten und den übrigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen sowie die schutzwürdigen Interessen des ungeborenen Kindes zu berücksichtigen. Nach Geburt des Kindes kann eine Zusicherung nach Buchstabe b erteilt werden.
- d. bei **unzumutbar beengten Wohnverhältnissen** in der elterlichen Wohnung (vgl. Ziffer 3.6). Das gilt nicht, wenn die beengten Wohnverhältnisse nur vorübergehend bestehen, z.B. bei öffentlicher Unterbringung der gesamten Familie, wenn die Aussicht auf den Bezug einer gemeinsamen Wohnung mit der ganzen Familie besteht.
- e. bei **gesundheitlicher Gefährdung durch die Unterkunft** oder **unzumutbaren Wohnverhältnissen** für den jungen Leistungsberechtigten in der elterlichen Wohnung und die Eltern oder der Elternteil keine Abhilfe schaffen können oder wollen. Ein

Nachweis der Wohnraumschutzdienststelle des zuständigen Bezirksamtes ist vorzulegen. Die Beurteilung erfolgt nach den Maßgaben des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes.

Die Hilfen für Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben, beziehen sich auf den Übergang von stationär oder ambulant betreuten Wohnformen oder aus Pflegefamilien in eigene Mietwohnungen.

### **3.3 Auf den Rollstuhl angewiesene sowie sonstige Personen mit Behinderungen, Kranke und ältere Personen**

Anerkannt werden können

- a. auf den Rollstuhl angewiesene Personen bzw. Haushalte, zu denen solche Personen gehören, die auf eine barrierefreie Wohnung für Rollstuhlbenutzer gemäß DIN 18040-2R (WA/BG-Wohnungen) angewiesen sind.
- b. Personen bzw. Haushalte, die
  - aus Gründen einer Behinderung, wegen Krankheit oder Alter ihre bisherige Wohnung nicht mehr bewohnen können **oder**
  - auf eine barrierefreie Wohnung für ältere Menschen und Menschen mit sonstigen Behinderungen gemäß DIN 18040-2 (barrierefreie WA- oder WS-Wohnungen) angewiesen sind. Ältere Menschen in diesem Sinne sind Personen, die in der Regel älter als 60 Jahre und nicht mehr erwerbstätig sind **oder**
  - die aus anderen Gründen aufgrund eines Haushaltsmitglieds mit einer Behinderung dringend neuen Wohnraum benötigen t.

Bei Paaren muss mindestens eine Person diese Bedingungen erfüllen.

Auf einen Rollstuhl angewiesene Ein-Personen-Haushalte sind zur Unterbringung von Hilfsmitteln im Regelfall Zweiraumwohnungen zuzubilligen.

Soweit es sich im Einzelfall anbietet, ist abzuklären, ob Umbaumaßnahmen in der jetzigen Wohnung oder das Anbringen technischer Hilfen eine Lösung darstellen können. In diesem Zusammenhang wird auf die Förderprogramme der BSW hingewiesen, insbesondere: [Barrierefreier Umbau von Mietwohnungen | IFB Hamburg \(ifbhh.de\)](#)

Zur Umsetzung des gesetzlichen Vorrangs ambulanter Hilfen vor einer stationären Betreuung nach § 9 Abs. 2 SGB XII bzw. § 19 Abs. 2 SGB IX können außerdem Personen mit geistigen oder seelischen Behinderungen gemäß § 99 SGB IX anerkannt werden, für die im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung eine Betreuung durch ambulante Hilfen im eigenen

Wohnraum vom Fachamt Eingliederungshilfe beim Bezirksamt Wandsbek bzw. von der zuständigen bezirklichen Sozialdienststelle schriftlich befürwortet wird.

### **3.4 Misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Personen**

Berechtigt sind in besonderem Maße Frauen, die in Frauenhäusern Zuflucht gefunden haben, Personen, die vorübergehend in Schutzwohnungen untergekommen sind sowie Personen, insbesondere Frauen, die wiederkehrenden Belästigungen, Bedrohungen sowie körperlichen oder seelischen Gewaltanwendungen ausgesetzt sind.

### **3.5 Schutz von Kindern bei instabilen Familienverhältnissen**

Der Berechtigtenkreis umfasst Personen, deren Wohnverhältnisse z.B. wegen Ehescheidung/Trennung im Hinblick auf das Kindeswohl untragbar geworden sind. Bei Schwangeren wird das Kind ab der 13. Schwangerschaftswoche angerechnet.

Ziel der Hilfe zu Gunsten des hier genannten Personenkreises ist es, dem Kindeswohl in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass sich das Anerkennungsverfahren, z.B. im Trennungsfall, sowohl auf einen Elternteil mit Kind als auch ohne Kind beziehen kann. Im Einzelfall können im Rahmen dieser Fallgruppe auch Fälle berücksichtigt werden, in denen nach der Trennung die Wohnung von dem in der Wohnung verbleibenden Elternteil mit Kind nicht mehr bezahlbar ist und wenn es unabdingbar ist, um dem Kindeswohl in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

### **3.6 Unzureichende Unterbringung - insbesondere von Haushalten mit minderjährigen Kindern**

Wohnungssuchende können auf Grund einer geltend gemachten unzureichenden Unterbringung berücksichtigt werden, wenn für zwei Personen nicht mindestens 35 m<sup>2</sup> und für jede weitere Person nicht jeweils 10 m<sup>2</sup> anteilige Wohnfläche mehr zur Verfügung stehen. Dabei soll den Besonderheiten einer Wohnung hinsichtlich des baulichen Zuschnitts der Wohnung Rechnung getragen werden.

Ferner liegt eine unzureichende Unterbringung vor, wenn nur ein Wohnraum vorhanden ist und von einem Elternteil mit einem Kind bewohnt wird sowie wenn zwei Wohnräume von mehr als drei, drei Wohnräume von mehr als fünf und vier Wohnräume von mehr als sechs Personen bewohnt werden. Wohnräume über 20 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind dabei jeweils doppelt, also mit zwei Wohnräumen anzusetzen. Als Wohnraum in diesem Sinne gelten Räume von mindestens 8 m<sup>2</sup>.

Eine Unterbringung von Kindern in der elterlichen Wohnung ist auch bei getrennter Haushaltsführung in der Regel zumutbar, sofern in der Wohnung für alle Haushaltsmitglieder entsprechend ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. Schwangere zählen ab der 13. Schwangerschaftswoche als 2 Personen.

Eine unzureichende Unterbringung bei nachgezogenen Familienangehörigen kann als Anerkennungsgrund abgelehnt werden, wenn versäumt wurde, sich rechtzeitig (zeitnah nach Bekanntwerden) um ausreichenden Wohnraum zu bemühen.

### **3.7 Räumungsfälle, Unterbringungsfälle und Notfälle**

Anerkannt werden können

- a. Räumungsfälle bei Untervermietungen, bei denen das Wohnrecht durch Auflösung des Hauptmietverhältnisses beendet ist. Voraussetzung ist, dass das Untermietverhältnis mindestens ein Jahr bestanden hat und der Wohnungsverlust der Hauptmietpartei im Sinne von Ziffer 3.1, 1. und 2. Spiegelpunkt akut wird.
- b. Haushalte, die ihre Wohnung im öffentlichen Interesse im Zuge von Stadterneuerungsmaßnahmen sowie von öffentlich geförderten Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen räumen müssen – unabhängig davon, ob die betroffenen Mieter in ihre Wohnungen zurückkehren wollen oder nicht.
- c. Haushalte, die auf Grund von Notfällen, z.B. durch Feuer, Wasser oder Sturm oder andere Formen von höherer Gewalt, ihre Wohnung verloren haben oder räumen müssen.
- d. Personen, die nach den Bestimmungen des Dienst-/Arbeitsvertrages ihre nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zweckgebundene Dienst-/Werkdienstwohnung z.B. wegen Erreichens der Altersgrenze, Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder eines Arbeitsplatzwechsels räumen müssen.

Anderweitige Verpflichtungen des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten zur Unterbringung in den Fällen b. und c. gehen grundsätzlich einer Anerkennung als Dringlichkeitsfall vor.

### **3.8 Haftentlassene und Personen, deren Entlassung aus einer hamburgischen Justizvollzugsanstalt bevorsteht**

Dieser Personenkreis umfasst Wohnungsuchende, bei denen die Integration in Wohnraum wesentliche Voraussetzung für ihre Resozialisierung nach der Haftentlassung aus einer hamburgischen Justizvollzugsanstalt ist

### **3.9 Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII mit Verpflichtung zur Kostensenkung**

Berechtigt sind Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII, gegen die ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wurde, da die Miete ihrer bisherigen Wohnung über der Angemessenheitsgrenze liegt (vgl. Fachanweisungen Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II bzw. gemäß §§ 35, 35a, 42a SGB XII der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration). Als Maßstab für die Angemessenheit gilt die Bruttokaltmiete. Diese setzt sich zusammen aus der Nettokaltmiete, den sogenannten kalten Betriebskosten und den Wasserkosten (jedoch ohne Heizkosten).

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Leistungsberechtigten von der zuständigen Dienststelle eine schriftliche Aufforderung zur Kostensenkung erhalten haben.

## **4. Anerkennungsverfahren**

Die Anerkennung als vordringlich wohnungsuchender Haushalt erfolgt auf Antrag, nach Möglichkeit auf dem bereitgestellten Antragsvordruck. Antragstellende Wohnungssuchende sind zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen nur insoweit aufzufordern, als dies für die Einzelfallentscheidung erforderlich ist. Hierzu gelten die Grundsätze der ständigen Verwaltungspraxis<sup>2</sup>. Für die Einzelfallentscheidung ist das Formular „Antrag auf Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende / Wohnungssuchender“ von den Antragstellenden anzufordern.

In diesem Zusammenhang ist auf nicht erforderliche Belege, die Freiwilligkeit der Vorlage solcher Schriftstücke sowie auf die Möglichkeit des persönlichen Erscheinens hinzuweisen; nicht benötigte („aufgedrängte“) Unterlagen sind zurückzugeben. Insbesondere im Zusammenhang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die Mitteilung dieser Daten freiwillig ist.

---

<sup>2</sup> Diese ergeben sich aus der Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes.

Bevor Nachweise oder Belege, soweit überhaupt erforderlich, als Kopie - nicht im Original - zur Akte genommen werden, ist in jedem Fall zu prüfen, ob geeignete Bearbeitungsvermerke ausreichend sind. Dies gilt insbesondere für besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Nachweise über schwerwiegende gesundheitliche Probleme (z.B. Alkoholismus, Epilepsie), die Entlassung aus einer Therapieeinrichtung oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die grundsätzlich nicht zur Akte zu nehmen sind. Evtl. Bearbeitungsvermerke sind neutral (Bezugnahme auf die entsprechende Fallgruppe) abzufassen. Der Antragsteller ist auf diese Praxis hinzuweisen.

Der Dringlichkeitsschein ist ein Wohnberechtigungsschein i.S. der §§ 4 und 5 des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes (HmbWoBindG) vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244) i.V.m. § 16 HmbWoFG.

Im Dringlichkeitsschein ist die angemessene Wohnungsgröße nach Maßgabe der ständigen Verwaltungspraxis anzugeben<sup>3</sup>.

Der Dringlichkeitsschein gilt für die Dauer von zwei Jahren. Die Frist beginnt am 1. des auf die Ausstellung des Dringlichkeitsscheines folgenden Monats. Das Ende der Frist ist zu vermerken. Aufgrund der besonderen Wohnraumversorgungssituation von Rollstuhlbenutzern sind Dringlichkeitsscheine für diesen Personenkreis mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren auszustellen.

Die Unterlagen sind nach Ablauf von 27 Monaten nach einer Antragstellung (bei Rollstuhlbenutzern nach 39 Monaten), Ablehnung bzw. Wohnungsversorgung zu vernichten.

## 5. Benennungsverfahren

Im Regelfall erfolgt die Benennung nach der angemessenen Größe der Wohnung sowie nach der zeitlichen Reihenfolge der Anerkennung. Grundsätzlich sind den Verfügungsberechtigten zur gleichen Zeit mindestens drei Haushalte aufzugeben (**Dreiervorschlag**). Die Wohnungssuchenden sind darauf hinzuweisen, dass es für die angebotene Wohnung Mitbewerbungen gibt.

Bei der Auswahl der zu benennenden Dringlichkeitsfälle sind Familien und andere Haushalte mit Kindern, ältere und schwerbehinderte Menschen sowie Schwangere vorrangig zu berücksichtigen. Schwangere haben Vorrang vor den anderen Personengruppen.

---

<sup>3</sup> Diese ergeben sich aus der Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes.

Ein Abweichen von der gegebenen Reihenfolge kann zu Gunsten der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer sozial ausgewogenen Mieterstruktur geboten sein. Im Übrigen entscheiden die Bezirksämter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Vorgebrachte Wünsche bezüglich der zu tragenden Gesamtmiete sowie von Haushalten mit Kindern, behinderten und älteren Menschen wegen der Lage einer Wohnung bzw. der Wohngegend können im Einzelfall berücksichtigt werden (siehe aber Nr. 2.2).

Zusatzbindungen der Wohnungen sind zu beachten.

Vermieter haben sich grundsätzlich für einen der ihnen benannten Dringlichkeitsfälle zu entscheiden. Hat sich die Vermieterseite aus zwei Dreivorschlägen des Bezirksamtes für keinen Bewerber entschieden, obwohl nachweislich Anmietungsbereitschaft bestand, sucht das Fachamt für Grundsicherung und Soziales regelmäßig das Gespräch mit der bzw. dem Verfügungsberechtigten. Eine Freistellung kommt in diesen Fällen grundsätzlich nicht in Betracht. In Zweifelsfällen kann die BSW/WSB eingeschaltet werden.

Bei Unternehmen, mit denen die BSW einen Kooperationsvertrag über die sogenannte unternehmensbezogene Wohnungsvergabe abgeschlossen hat, gilt abweichend das vertraglich vereinbarte Benennungsverfahren.

Die anerkannt vordringlich Wohnungssuchenden haben eine Erklärungsfrist von 10 Werktagen

- nach dem Angebot eines Wohnungsunternehmens, ein Bewerbungsgespräch zu vereinbaren,
- nach der Aufforderung des Bezirksamtes im Rahmen eines Dreivorschlages, sich bei einem Wohnungsunternehmen zu melden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist ohne wichtigen Grund keine oder keine ausreichende Reaktion des wohnungssuchenden Haushaltes, gilt das Angebot oder der Benennungsvorschlag als abgelehnt. Ablehnungsgründe sind in der Regel als nicht ausreichend zu bewerten, wenn sie sich lediglich an Örtlichkeiten orientieren. Dies trifft insbesondere für Ein-Person- und für Zwei-Personen-Haushalte ohne Kind zu.

Die Versorgung mit Wohnraum ist dem Bezirksamt durch Übersendung des ausgefüllten Dringlichkeitsscheins zu melden.

Anerkannte vordringlich Wohnungssuchende sind aus dem Benennungsverfahren herauszunehmen, wenn nach zweimaliger Benennung keine wichtigen Gründe für eine Ablehnung

im oben beschriebenen Sinne erkennbar sind. Dies gilt sinngemäß auch für das zweimalige Nichterscheinen zu einem Bewerbungsgespräch.

Frühestens nach 12 Monaten kann erneut ein Antrag auf Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend gestellt werden. Im Rahmen dieser Prüfung wird der selbstverursachte Wegfall der Dringlichkeit nicht mehr berücksichtigt.

## **Teil II: Dringlichkeitsbestätigung für Personen, die aus öffentlichem Interesse als vordringlich wohnungsuchend anerkannt werden sollen**

### **1. Zielsetzung**

Der Senat verfolgt mit dem Fachstellenkonzept das gesamtstädtische Ziel, Personen, die obdachlos oder öffentlich-rechtlich untergebracht sind, zu unterstützen und in Wohnraum zu integrieren (siehe Bürgerschaftsdrucksache Nr. 18/7820). Im gesamtstädtischen und damit im öffentlichen Interesse gilt die Versorgung auch dieses Personenkreises als Erfüllung der WA-Bindung. Im Einzelnen gelten dazu die folgenden Regelungen:

### **2. Personenkreis**

Zum Kreis der Berechtigten, die eine Dringlichkeitsbestätigung erhalten, gehören

- a) von Wohnungslosigkeit betroffene Personen,
- b) von Obdachlosigkeit bedrohte Personen und
- c) von Obdachlosigkeit betroffene Personen,
- d) Leistungsberechtigte gem. §§ 67 ff SGB XII denen durch eine Fachstelle soziale Beratung bewilligt wurde.

Wohnungslos ist eine Person, die nicht über einen vertraglich abgesicherten Wohnraum oder über Wohneigentum verfügt.

Im Einzelnen sind dies nur folgende Personengruppen:

- von Obdachlosigkeit betroffene Personen, d.h.
  - Personen, die auf der Straße übernachten, z.B. auf öffentlichen Plätzen, auf Parkbänken, unter Brücken, in Hauseingängen, in Kellern, in Abbruchhäusern, auf Bahnhöfen, in Autotowers, Zelten, Parks oder in Notübernachtungsstätten,
- von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, d.h.



- Personen, die innerhalb der nächsten Woche aus einer Einrichtung (z.B. Justizvollzugsanstalt, Krankenhaus) entlassen werden oder bis zur einer Woche zuvor entlassen wurden, über kein Obdach verfügen und die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung erfüllen,
- Personen, deren Wohnraum durch die zuständige Fachstelle im Rahmen der Wohnungssicherung nicht gesichert werden konnte bzw. eine Räumung der Wohnung nicht mehr zu verhindern ist und Personen, deren Mietverhältnis auf Grund einer Kündigung durch die Vermieterin bzw. den Vermieter oder durch das Auslaufen eines befristeten Mietverhältnisses innerhalb der nächsten vier Wochen endet, wenn anschließend nur eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in Frage kommt,
- Personen, bei denen der Verlust des derzeitigen Wohnraums unmittelbar bevorsteht, infolge
  - fristloser oder / und fristgerechter Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter aufgrund von Mietschulden oder aus verhaltensbedingten Gründen,
  - einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstreckbarem Räumungstitel), eines Räumungsurteils oder einer Zwangsräumung oder
  - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe i.S. der leistungsrechtlichen Bestimmungen (SGB II, SGB XII) wenn dies von einem Ehepaar bzw. einem allein erziehenden Elternteil mit minderjährigen Kindern genutzt wird,
- Personen, deren Verbleib in Wohnraum unmittelbar gefährdet ist – auch wenn noch keine Kündigung des Vermieters vorliegt – wegen
  - wohnungsbezogenen Zahlungsrückständen, z.B. wenn die Mieten ständig unregelmäßig oder unvollständig gezahlt werden (z.B. bei schriftlichen Mahnungen des Vermieters),
  - Konflikten mit dem Vermieter (z.B. bei verhaltensbedingten Gründen eine Abmahnung des Vermieters wegen „Störung des Hausfriedens“),
  - Kündigung von Genossenschaftsanteilen im Insolvenzverfahren.
- von Wohnungslosigkeit betroffene Personen, d.h.
  - wohnungslose Personen und bleibeberechtigte Zuwanderer bzw. Schutzsuchende in öffentlich-rechtlicher Unterbringung,
  - wohnungslose Personen in besonderen Wohn- bzw. Unterbringungsprojekten die bei der Wohnraumvermittlung durch die Fachstellen unterstützt werden. Bei den besonderen Wohn- bzw. Unterbringungsformen handelt es sich um

- die Containerprojekte Barmbek und Altona,
- das Wohnprojekt Stresemannstraße,
- das Wohnprojekt Trotzdem,
- das Wohnprojekt Wartenau,
- Kirchenkatzen,
- das Containerprojekt der Heilsarmee.

Weitere besondere Wohn- bzw. Unterbringungsprojekte, die mindestens dem Standard einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft entsprechen, können von der Sozialbehörde (Amt SI, Abteilung SI 3) auf Antrag des Projektträgers anerkannt werden.

- wohnungslose Personen, die
  - seit mindestens vier Wochen privat untergebracht sind und keinen schriftlichen Mietvertrag geschlossen haben und
  - im Übrigen die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung erfüllen (die gegenwärtige Unterbringung gilt bei der Prüfung des Anspruchs auf öffentlich-rechtliche Unterbringung nicht als Selbsthilfemöglichkeit) und
  - vom Unterkunftsgeber aufgefordert sind, die gegenwärtige Unterkunft innerhalb von vier Wochen zu verlassen, oder vor Vollendung des 27. Lebensjahres nach glaubhaften Angaben in Wohnverhältnissen leben, die mit einer unzumutbaren Abhängigkeit zum Unterkunftsgeber verbunden sind.

Die in Teil I dieser Fachanweisung getroffenen Regelungen zur Hilfebedürftigkeit gelten für die o.g. Personen und Haushalte nur im Hinblick auf die Ausführungen zur Anmietungsbereitschaft im gesamten Stadtgebiet.

Die in Teil I genannte Dreijahresfrist gilt für den o.g. Personenkreis nicht.

Keine Dringlichkeitsbestätigung erhalten:

- Personen, die sich vorübergehend in Übernachtungseinrichtungen befinden und nicht die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung erfüllen,
- Personen, die in stationäre Einrichtungen vermittelt werden,
- Frauen, die in Frauenhäusern wohnen (s. I.3.4).

### **3. Anerkennungsverfahren**

Die bezirkliche Fachstelle für Wohnungsnotfälle ordnet die Haushalte den jeweiligen Stufen nach dem vorgesehenen 3-Stufen-Konzept zur Wohnungsversorgung zu. Diese Einstufung ist Voraussetzung für eine Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend, die durch das Bezirksamt erteilt wird. Dazu wird eine Dringlichkeitsbestätigung ausgestellt.

Die Dringlichkeitsbestätigung ist ein Wohnberechtigungsschein wie der Dringlichkeitsschein nach Teil I.

Für die Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten die Grundsätze der ständigen Verwaltungspraxis<sup>4</sup>. Diese Vorschriften sind ebenfalls für die Berücksichtigung von Lebenspartnerschaften und -gemeinschaften sowie für die Festlegung der angemessenen Wohnungsgröße einschließlich der Anerkennung von Mehrwohnraum anzuwenden.

Die Einhaltung der Einkommensgrenzen ist nicht Voraussetzung für eine Anerkennung als vordringlich wohnungsuchend nach Teil II.

In der Dringlichkeitsbestätigung ist die angemessene Wohnungsgröße nach Maßgabe der ständigen Verwaltungspraxis<sup>5</sup> anzugeben. Nicht anzugeben ist die jeweilige Stufe. Die Dringlichkeitsbestätigung ist auf drei Jahre zu befristen. Eine Dringlichkeitsbestätigung ist auch dann auszustellen, wenn derzeit keine Einstufung möglich ist, damit diese Haushalte Zugang zum WA-gebundenen Wohnungsbestand haben.

### **4. Benennungsverfahren**

Abweichend vom Dreivorschlag erfolgt die Benennung der vordringlich Wohnungssuchenden durch das örtlich zuständige Bezirksamt bei den Wohnungsunternehmen, die den Kooperationsvertrag abgeschlossen haben. Sie kann etwa in Listenform oder durch andere individuell mit den Wohnungsunternehmen vereinbarte Weise erfolgen. Die nach Teil II anerkannten zu versorgenden Haushalte sind zu vermerken einschließlich der zugeordneten Stufe. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Wohnungsunternehmen grundsätzlich „Zugriff“ auf alle anerkannten vordringlich Wohnungssuchenden haben, d.h. jedem vertraglich angebundenen Wohnungsunternehmen können grundsätzlich alle anerkannt vordringlich Wohnungssuchenden benannt werden. Die zuständigen Fachbehörden können für das

---

<sup>4</sup> Die ständige Verwaltungspraxis ergibt sich aus der Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes.

<sup>5</sup> Die ständige Verwaltungspraxis ergibt sich aus der Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes.

Benennungsverfahren darüber hinaus Verfahrensvorgaben machen, die sich aus Absprachen mit den Wohnungsunternehmen ergeben. Dies wird entsprechend der üblichen Verwaltungspraxis in geeigneter Weise untereinander und mit den Bezirken abgestimmt.

Über die Ausgestaltung der Aufnahme der Personengruppe in den Dreivorschlag (s. Teil I, Nr. 5) gegenüber Wohnungsunternehmen, die nicht den Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, entscheiden die Bezirksämter im Rahmen der Zielsetzung und des Einzelfalles. Die Erklärungsfrist mit den genannten Folgen bis hin zur Herausnahme aus dem Benennungsverfahren gilt für die anerkannten Haushalte nach Teil II nicht. Soweit die Voraussetzungen zur Herausnahme aus dem Benennungsverfahren dem Grunde nach gegeben sind, ist die Fachstelle zu informieren.

Die Versorgung mit Wohnraum ist dem Bezirksamt durch Übersendung der ausgefüllten Dringlichkeitsbestätigung zu melden.

Im Einvernehmen mit allen Beteiligten können abweichende Verfahren vereinbart werden.

### **Teil III: Gemeinsame Regelungen für Teil I und II**

#### **1. Härtefallklausel für ausländische Wohnungssuchende**

Die zuständigen bezirklichen Dienststellen können zur Familienzusammenführung, von den Vorschriften dieser Fachanweisung abweichen, wenn für eine oder mehrere Personen, die abgesehen von einer fehlenden Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu einem Haushalt gehören, bei der Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende unterschiedliche Teile dieser Fachanweisung (Teil I bzw. Teil II) anzuwenden sind.

#### **2. Statistische Erfassung und Berichtswesen**

Für die Evaluierung und Anpassung wohnungspolitischer Entscheidungen benötigt die BSW/WSB einen laufenden Überblick über die Wohnungsversorgung. Es erfolgen daher halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember Auswertungen direkt aus den Fachverfahren über die Fallzahlen der anerkannten, mit Wohnraum versorgten und unversorgten Dringlichkeitsfälle durch den IT-Dienstleister. Weitere Auswertungen können von der BSW anlassbezogen beim IT-Dienstleister beauftragt werden. Die jährliche Berichterstattung über die Wohnraumversorgung der anerkannt vordringlich Wohnungssuchenden erfolgt im

Einvernehmen mit der Sozialbehörde. Die Bezirksämter berichten unverzüglich, wenn außergewöhnliche Entwicklungen deutlich werden.

### **3. Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf einen Dringlichkeitsschein und der Erteilung von Dringlichkeitsbestätigungen von Amts wegen nach dieser Fachanweisung erfolgt auf der Grundlage von § 23 HmbWoFG. Das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt hat als zuständige Stelle und Verantwortlicher im Sinne der DSGVO die Vorgaben der DSGVO sowie des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) zu beachten.

Dabei sind die Informations- und Hinweispflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO zu beachten. Sofern die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gem. Art. 13 DSGVO erhoben werden, ist der Betroffene nach Maßgabe von Art. 13 DSGVO zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten zu informieren, u.a. über die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, den Zweck der Verarbeitung der Daten, deren Rechtsgrundlage in § 23 HmbWoFG und die Betroffenenrechte. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben gem. Art. 14 DSGVO, so informiert das zuständige Bezirksamt den Betroffenen längstens innerhalb eines Monats nach Erlangung der personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Art. 14 DSGVO.“

### **4. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen**

Werden einzelne Regelungen dieser Fachanweisung rechtswidrig, geraten in Widerspruch zu anderen Fachanweisungen oder erweisen sich als unzweckmäßig kann die BSW im Einvernehmen mit den Leitungen der Bezirksämter gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 BezVG in Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen der Bezirksämter bis zur Änderung der Fachanweisung eine vorläufige Regelung treffen. Bezieht sich der Bedarf einer vorläufigen Regelung auf Teil II der Fachanweisung, muss dies in Abstimmung mit der Sozialbehörde erfolgen bzw. kann dies von der Sozialbehörde bei der BSW erbeten werden.

### **5. Schlussbestimmungen**

Durch diese Fachanweisung bleiben vom Senat getroffene Zuständigkeitsanordnungen unberührt.

Die vorstehenden Bestimmungen dieser Fachanweisung treten am 1. Juli 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Die bis 31.12.2023 geltende Fachanweisung sowie die diesbezüglich seit 1. Januar 2019 versandten fachlichen Rundschreiben der BSW dienen bis zum Inkrafttreten der neuen Fachanweisung als nicht bindende Hilfe der Fachbehörde für die Rechtsanwendung der Bezirksämter.